

SATZUNG

A. Allgemeines

§§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen SG Crussow e. V. und wurde am **17.05.1975** gegründet.
Er hat seinen Sitz in Crussow und **ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt/Oder unter VR 1571 FF, eingetragen**
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Das Geschäftsjahr geht vom 01.01. - 31.12. des laufenden Jahres.**

§§ 2 Zwecke des Vereins, Vereinstätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung durch Ausübung des Sports in allen Bereichen.
2. **Der Zweck des Vereins** besteht in der Förderung des Sports der Gemeinschaft auf dem Gebiet des Sports und insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Abhaltung eines geordneten Übungs-, Trainings- und Wettkampfbetriebes.
 - b) Durchführung von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen und Versammlungen.
 - c) Instandhalten und Instandsetzen der Sportanlagen und Sportgeräte.
 - d) Einsatz von vorgebildeten und ausgebildeten Übungsleitern, sowie deren Weiterbildung und Ausbildung.
3. Der Verein ist **selbstlos** tätig, **er verfolgt nicht in erster Linie** eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
6. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbstständige Sektion gegründet werden. Die Sektionen können kein eigenes Vermögen bilden.

B Mitgliedschaften

Mitgliedschaft in einem Vereinsband

§§ 3 Der Verein ist Mitglied im Fußball Landesverband Brandenburg und über diesen Verband im Nordostdeutschen Fußball Verband sowie des Deutschen Fußball Verband. Darüber hinaus ist der Verein Mitglied im LSB Brandenburg und im KSB Uckermark e. V. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände als verbindlich an.

§§ 4 Mitgliedschaft allgemein

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt.

§§ 5 Arten der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus

1. den erwachsenen Mitgliedern
 - a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - b) passiven Mitgliedern, die sich im Verein nicht sportlich betätigen und das 18. Lebensjahr vollendet haben,
 - c) fördernden Mitgliedern,
 - d) Ehrenmitgliedern,
2. den Jugendlichen von 14 - 18 Jahren und Kindern bis 14 Jahren

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die schriftlich um Aufnahme nachsucht unter Anerkennung der Satzung
 - a) Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
 - b) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung von Mitgliedern, die nicht begründet werden braucht, ist die Berufung an die Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.
2. Förderndes Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören will, ohne sich in ihm sportlich zu betätigen und keinerlei Leistung des Vereins in Anspruch nimmt.

3. Ehrenmitglied kann jede natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

§§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod
2. Der dem Vorstand schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zu Ende des Geschäftsjahres **mit einer sechswöchigen Kündigungsfrist möglich.**
3. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt bei:
 - a) Zahlungsrückstand, d. h. wenn trotz Mahnung mit Hinweis auf die vorstehende Streichung nicht bezahlt wird.
 - b) groben und wiederholten Verstößen gegen die Vereinssatzung
 - c) wiederholten Verstößen gegen die Anordnung und Beschlüsse der Organe des Vereins.
 - d) einen groben Verstoß gegen die Grundsätze des sportlichen Verhaltens oder gegen Zweck, Interesse und Ansehen des Vereins.
4. Vor Entscheidung des Vorstandes über den Ausschluss, ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
 - a) Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu geben.
 - b) Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

C Beiträge, Rechte und Pflichten der Mitglieder

§§ 8 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag ist eine Bringschuld.
3. In allen Fällen der Beendigung der Mitgliedschaft ist bis zum Beendigungszeitpunkt Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§§ 9 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und alle Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
3. Mitglieder, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. **Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können volljährige und geschäftsfähige Mitglieder des Vereins werden.**
5. Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen sonstigen Veranstaltungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Sektionen des Vereins Sport treiben.
6. Scheidet ein Mitglied des Vereins aus, so hat es die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände unverzüglich dem Verein zurückzugeben.

D Die Organe des Vereins

§ 10 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Beschwerdeausschuss

§ 11 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - c) Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl der Kassenprüfer
 - e) Wahl des Beschwerdeausschusses
 - f) Festlegung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit
 - g) Genehmigung des Haushaltplanes
 - h) Satzungsänderung
 - i) Beschlussfassung über Anträge
 - j) Entscheidung über die Berufung gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstandes nach § 6 Abs. 1b
 - k) Berufung gegen den Ausschluss eines Mitgliedes nach § 7 Abs. 4b

l) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 13

m) Auflösung des Vereins

2. Die Hauptversammlung findet einmal jährlich im ersten Quartal statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn $\frac{1}{4}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragt.
4. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt **schriftlich**, mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von Fünf von Hundert der Anwesenden beantragt wird.
6. Anträge können gestellt werden:
 - a) von jedem erwachsenen Mitglied § 5 Abs. 1
 - b) vom Vorstand
7. Anträge auf Satzungsänderung müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein.
8. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderung sind ausgeschlossen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem technischen Leiter

2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

1. der 1. Vorsitzende
2. der 2. Vorsitzende
3. der Kassenwart

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten drei Vorstandmitglieder vertreten.

4. Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

5. Der Vorstand wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 13 Ehrenmitglieder

1. Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes, zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit, wenn 2/3 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten dem Vorschlag zustimmen.
2. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht.

§ 14 Beschwerdeausschuss

Der Beschwerdeausschuss besteht aus drei Erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird jeweils für vier Jahre gewählt.

§ 15 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Vereins, einschließlich der Bücher und Belege, zweimal im Geschäftsjahr, sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und bei

ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassenwarts und der übrigen Vorstandsmitglieder.

E Sonstige Bestimmungen

§ 16 Haftung des Vereins gegenüber Mitgliedern

1. Der Verein haftet für Unfälle und sonstige Schäden nur **mit der Rahmenvereinbarung zur Haftpflicht- und Unfallversicherung zwischen dem Landessportbund Brandenburg und der Feuersozietät Berlin Brandenburg Versicherungs AG.**
2. Der Verein haftet nicht für die zu Übungsstunden und Vereinsveranstaltungen mitgebrachten Kleidungsstücke, Wertgegenstände und Bargeldbeträge.

§§ 17 Auflösung des Vereins

1. Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Mitgliedern des Vorstandes.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, gemäß § 2 dieser Satzung, fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Angermünde, die das Vermögen unmittelbar für gemeinnützige Förderung und Pflege des Sports zu verwenden hat.

§§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 01. Juli 1990 beschlossen.

Uwe Mundt
1. Vorsitzender
SG Crussow e.V.

Satzungsänderung

Auf der Gesamtmitgliederversammlung am **24.11.2012**

wurde eine Satzungsänderung in den §§ 1, Abs. 1; §§ 2, Abs. 3; §§ 3;

§§5, Pkt. c entfällt; §§ 7, Abs. 2

§§ 8, Abs. 4 entfällt; §§ 9, Abs. 4; §§ 11, Abs. 4;

§§16, Abs. 1;